

Allerlei Wissenswertes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **2 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

anstalt) die Kilometervergütung ohne Abzug von 20 Km.

Beim Uebertritt einzelner Reiter von einem Kurs in einen andern erfolgt der Pferde-transport mittelst Transportgutschein. Der Pferdebegleiter jedoch hat ein Militärbillett zu lösen. Nur bei Transporten von Detachementen von 10 Mann und mehr mit Pferden während des Dienstes sind auf den Transportgutscheinen die Mannschaften und Pferdebegleiter aufzuführen.

III. Satteltokfern, Bureaux- und Kommandokisten.

a. Beim Einrücken sind diese Gegenstände als besondere Sendungen zur Militärtaxe anfertigen zu lassen. Als Quittung für deren Bezahlung ist von den Bahnorganen auf Verlangen der abgestempelte und mit der Bemerkung „ausgeliefert“ versehene Gepäckempfangschein auszuhändigen. Der Aufgeber erhält gegen Ablieferung dieses Letzteren vom Rechnungsführer das Frachtbetreffnis zurückvergütet.

Anhand dieses Gepäck-Empfangscheines kann der Rechnungsführer zur Verhütung von Revisionsanständen prüfen, ob durch den Aufgeber überhaupt nur die Militärtaxe bezahlt wurde, sowie ob das für Satteltokfern reglementarisch zulässige Gewicht von 50 kg. nicht etwa überschritten wurde etc.

b. Bei der Rückbeförderung nach der Entlassung dagegen sind die bezeichneten Gegenstände nach wie vor mittelst Transportgutscheinen bei der Bahn aufzugeben.

Hier wiederum kann sich der Rechnungsführer vor Revisionsanständen wegen allf. Mehrgewicht bei Satteltokfern in der Weise zu decken suchen, dass er auf dem Transportgutschein beispielsweise den Vermerk an-

bringt: „Gut zur Militärtaxe für 50 kg.; Mehrgewicht zulasten des Aufgebers“.

Die Transportkosten des persönlichen Gepäcks aller Offiziere gehen zulasten dieser Letztern.

B. Gemüseportionsvergütung.

Dieselbe ist neugeordnet wie folgt:

- a. 50 Rp. auf den ständigen Waffenplätzen, wie solche in den Lieferantenverzeichnissen des O. K. K. bezeichnet sind und
- b. 55 Rp. ausserhalb der ständigen Waffenplätze.

Diese Vorschrift wird folgendermassen ausgelegt:

Truppen, die ihren W. K. nicht auf Waffenplätzen bestehen, sondern nur dort mobilisieren und demobilisieren, dürfen für die ganze Dienstdauer 55 Rp. in Rechnung stellen. Findet der W. K. jedoch auf einem Waffenplatze statt, so dürfen nur 50 Rp. berechnet werden. In Rekrutenschulen speziell ist der Standort massgebend.

C. Reiseentschädigung.

Dieselbe beträgt nunmehr für Offiziere und ihr mitgeführtes persönliches Gepäck 10 Rp., für Offizierschüler, Unteroffiziere, Gefreite u. Soldaten 5 Rp. pro Kilometer.

Entfernungen bis zu 20 Km. werden nicht vergütet und bei grösseren Reisen die ersten 20 Km. nach wie vor in Abzug gebracht. Im übrigen wird auf den B. R. B. und die Vorbemerkungen im Distanzenzeiger verwiesen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen näher zu studieren, schon aus dem Grunde, weil der Rechnungsführer nie unvorbereitet in den Dienst einrücken sollte. Dadurch werden schlussendlich auch unliebsame Revisionsdifferenzen vermieden oder doch auf ein Minimum reduziert.

Allerlei Wissenswertes

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

(Verfügung des E. M. D. vom 25. I. 1929.)

Das Mietgeld für die Lieferantenpferde und Maultiere und für die Offizierspferde (eigene, gemietete und vom Bund gestellte) wird für das Jahr 1929 wie folgt festgesetzt:

a. Lieferantenpferde und Maultiere.

1. Fr. 5.— pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inkl.) bis 23. September (inkl.) fällt, sowie für die 10tägigen Uebungsdetachements der Schiess-Schulen in Wallenstadt.
2. Fr. 5.— für Maultiere für den Wiederholungskurs der verstärkten Geb. Inf. Brigade 3 inkl. Geb. Art. Abt. 1.
3. Fr. 4.50 pro Tier und pro Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und Schulen.

b. Offizierspferde.

1. Fr. 5.50 pro Pferd und pro Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inkl.) bis 23. September (inkl.) fällt.
2. Fr. 4.50 pro Pferd und pro Tag für alle übrigen Kurse und Schulen.

Ungezuckerte Kondensierte Alpenmilch

Bärenmarke



Die beste Milchkonserve

Berner Alpen Milchgesellschaft Stalden Emmenthal



Verbands-Mitteilungen

Centralpräsident: Fourrier Tassera Adolf, Hebelstr. 79, Basel.

Auszug aus den Verhandlungen des Centralverbandes (C. V.)

1. Von diversen Schreiben der Sektionen wird Kenntnis genommen und denselben geantwortet.
2. **Zeitungsfrage:**
Von den bis heute gepflogenen Verhandlungen zwischen der Sektion Zürich einerseits und den Sektionen Bern und Basel andererseits wird ebenfalls Kenntnis genommen.